

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung

Nr. 120.

Donnerstag den 6. October

1842.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1842.													Wasserstand am Pegel nachst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	0'	0''	0'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Sept	28.	27	7,7	27	7,9	27	7,3	—	14	—	15	—	14	Regen	wolk.	Donw.	+	0	4	0	
"	29.	27	7,0	27	7,3	27	7,0	—	13	—	15	—	13	Regen	Regen	schön	+	3	6	0	
"	30.	27	8,2	27	9,0	27	9,1	—	10	—	16	—	13	schön	Regen	Regen	+	4	3	0	
Oct.	1.	27	9,8	27	9,9	27	9,7	—	9	—	15	—	13	Rebel	schön	heiter	+	3	3	0	
"	2.	27	10,1	27	10,8	27	10,0	—	10	—	18	—	13	heiter	heiter	heiter	+	2	1	0	
"	3.	27	9,7	27	9,1	27	8,1	—	11	—	13	—	12	trüb	schön	f. heiter	+	0	10	0	
"	4.	27	7,3	27	7,0	27	7,0	—	9	—	11	—	11	Rebel	Regen	regn.	+	0	6	0	

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1592. (2)

Nr. 1989.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsfache des Hrn. Johann Einingner aus Laibach, wider Paul Zehor aus Neumarkt bei Stein, wegen in Folge Bescheides ddo. 13. März 1841, Nr. 606, schuldigen 404 fl. 18 kr. c. s. c., zur Vornahme der durch die hohe k. k. Appellationsverordnung ddo. Klagenfurt 2. September 1842, Nr. 10083, bewilligten Teilbietung des zur Stadt Stein sub Rectf. Nr. 170, Urb. Nr. 183 dienstbaren, in der Vorstadt Neumarkt bei Stein sub Consc. Nr. 18 liegenden, auf 20 fl. bewertheten Hauses, mit Ausnahme des hinter selbem liegenden Gras- und Krautgartens, die Tagsatzungen auf den 10. November d. J., den 12. December d. J., und den 12. Jänner 1843, jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte des bezeichneten Hauses mit dem Beisatze angeordnet worden, daß dieses Haus nur bei der dritten Teilbietung unter dem Schätzungswerte hintanzugegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können vorläufig in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Münkendorf den 24. September 1842.

Z. 1594. (2)

Nr. 865.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß man den Simon Sormann, Halbhubler zu Freithof, bei Corene Haus, Nr. 9, wegen seines erwiesenen Hanges zum Trunke und seiner schlechten Vermögensgebarung, als Verschwender zu erklären, und demsel-

ben in der Person des Gregor Sormann von Scherzauk, im Bezirke Flödnig, einen Curator aufzustellen befunden habe.

K. K. vereintes Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 21. Mai 1842.

Z. 1590. (3)

Nr. 3119

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Daß die in der Executionsfache der Theresia Weischners Erben, wider Joseph Ekerbina von Waitzsch, pto. 94 fl. 6 1/2 kr., mit Edict vom 25. Juli l. J., Z. 3119, ausgeschriebene executive Teilbietung der, dem Executen gehörigen, der Pfoß Laibach sub Rectf. Nr. 10 1/2 dienstbaren Subrealität, unter vorigem Angange von Amtswegen auf den 27. October, 28. November, und 24. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr übertragen worden sey.

Laibach am 24. September 1842.

Z. 1576. (3)

Nr. 1525.

E d i c t.

Dem Bezirksgerichte Schneeberg werden alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Rannitz am 11. Juli l. J. ab intestato verstorbenen Franz Betschey, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, solchen bei der auf den 14. October l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei angeordneten Tagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden.

Bezirksgericht Schneeberg am 14. September 1842.

Z. 1577. (3)

Nr. 2856.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird dem abwesenden Johann Simonisch

von Niedertiefenbach erinnert: Es habe wider denselben Georg Stampfel von Niedertiefenbach, die Superpränotation auf sein, auf der Hube Haus-Nr. 2 in Niedertiefenbach, versichertes Erbtheil pr. 100 fl. erwirkt, und zur Rechtsfertigung derselben unterm 20. August l. J. eine Klage eingebracht, zu deren Verhandlung die Tagfahrt auf den 12. December 1842 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, hat zu dessen Vertheidigung den Herrn Adolf Haus in Gottschew als Curator aufgestellt, welches dem Abwesenden mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht wird, daß er zur erwähnten Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte namhaft zu machen habe, als sonst mit dem aufgestellten Curator gültig verhandelt werden würde.

Bezirksgericht Gottschew den 31. August 1842.

Z. 1578. (3)

Nr. 2865.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschew wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Knaus von Mittergrab, in die Relicitation der von der Josepha Widerwohl im Executionewege erstandenen Hube Haus-Nr. 3 in Suchen, wegen nicht eingehaltener Feilbietungsbedingungen gewilligt, und zur Vornahme derselben die einzige Tagfahrt auf den 18. October 1842 um 9 Uhr Vormittags in loco Suchen mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität bei dieser Tagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 300 fl. hintangegeben werden wird. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschew am 31. August 1842.

Z. 1579. (3)

Nr. 2867.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschew wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Schager von Suchen, wider die Eheleute Jacob und Gertraud Oswald, in die executive Feilbietung der, zu Padua sub Haus-Nr. 1 gelegenen Realität, wegen schuldigen 37 fl. 30 kr. C. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 17. October, 16. November und 16. December 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Padua mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 140 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschew am 31. August 1842.

Z. 1580. (3)

Nr. 2961.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschew wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Leonard Wolf von Schwarzenbach, Cessionärs des Stephan Jallisch, in die executive Feilbietung der, dem Johann Jallisch gehörigen, zu Schwarzenbach sub Haus-Nr. 4 gelegenen $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 130 fl. M. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 14. October, 14. November und 14. December 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Schwarzenbach mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 250 fl. M. M. hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschew am 3. September 1842.

Z. 1581. (3)

Nr. 2992.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschew wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Jallisch von Verderb, als Vormund der Paul Vaknerschen Pupillen, in die executive Feilbietung der zu Kerndorf sub Haus-Nr. 13 gelegenen $\frac{2}{3}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 91 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. M. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 13. October, 12. November und 12. December 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Kerndorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 850 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschew am 31. August 1842

Z. 1586. (3)

Nr. 2279.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Onicza von Weikersdorf, in die executive Versteigerung der, dem Jacob Klun von Deutschdorf eigenthümlichen Kasse sammt Feldfrüchten und Zugehör, wegen schuldigen 19 fl. c. s. c. gewilligt, und hiezu 3 Termine, nämlich: auf den 24. October, 23. November und 24. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Deutschdorf mit dem Anbange onberaumt worden, daß diese Realität sammt Zugehör, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert pr. 152 fl. 10

fr. an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 5. September 1842.

Z. 1574. (3)

E d i c t.

Nr. 1651.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michaelstetten zu Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Alex Loecker, Gertraud Stempicherin, Franz Teuschel, Maria Teuschel geborne Lappaine, Andreas Teuschel und deren ebenfalls unbekanntes Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben der Joseph Potuschkeg von Krainburg die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung, dann Extrabulation der zu Gunsten dieser Beklagten auf seiner Hälfte von dem Hause Cons. Nr. 113 alt, 141 neu, in Krainburg, sammt dazu gehörigem $\frac{1}{2}$ Pirkachanthheil intabulirten Sapposten, wovon a) für Alex Loecker die Schuldobligation ddo. 29. Jänner 1773 rückfichtlich eines Schutzkapitals pr. 100 fl. E. W. sammt 4% Interessen; b) für Gertraud Stempicherin der Kaufbrief ddo. 28. April 1778 bezüglich eines Kaufschillinges pr. 275 fl. E. W.; c) für Franz Teuschel der Cautions-Brief ddo. 25. Mai 1781, wegen eines Erbschaftsbetrages pr. 46 fl. 23 fl. D. W.; d) für Maria Teuschel geborne Lappaine das Ehepactum ddo. 30. Jänner 1782, bezüglich ihrer Haierathssprüche pr. 165 fl. E. W., und e) für Andreas Teuschel der Kaufcontract ddo. 14. October 1798, wegen einer Kaufschillingssumme von 400 fl. D. W., und einem Ducaten Schenkniß, intabulirt habend, bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungs-Tagsatzung auf den 24. December d. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Augustin Queiser als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sich sonst die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Michaelstetten zu Krainburg am 6. September 1842.

Z. 1588. (3)

Das Schleifen der Rasir- und Federmesser auf Steinen ist unnöthig durch die Erfindung der k. k. ausschließlich privi-

legirten Scharfapparate von Goldschmidt & Comp. in Berlin, Straßburg und in Wien am alten Fleischmarkte Nr. 692, 1ten Hof, 1te Stiege, 3ten Stock.

Diese an Vorzüglichkeit, Güte und Dauer den ersten Rang einnehmenden chemisch-elastischen Streichriemen geben durch einiges Hin- und Herstreichen den Rasir- und Federmessern so wie chirurgisch-anatomischen Schneideinstrumenten den höchsten Grad der Schärfe und Feinheit, und es ist die Vollkommenheit der Schneide der Art, daß die zartfühlendste Haut nicht empfinden wird, daß eine Klinge auf dem Bart sich befindet. Diese Art zu schärfen irritirt den Stahl durchaus nicht, und kann den Klingen die Nachtheile nicht zufügen, die durch das Schleifen auf Steinen nicht vermieden werden können.

Die Privilegiums-Inhaber garantiren die Dauer eines solchen Scharfapparates 10 bis 12 Jahre, und machen sich anheischig, dem etwaig vorkommenden Reparatur-Bedürfnisse während der angegebenen Zeit unentgeltlich abhelfen zu lassen.

Da der Name Goldschmidt von mehreren Nachahmern benützt wird, ihre Producte anzukündigen, und ganz gewöhnliche Streichriemen für jene echten und in ihren angerühmten Wirkungen erprobten privilegirten, feilzubieten, so ersuchen wir ein P. T. geehrtes Publicum, im Ankaufe unserer Streichriemen nicht unvorsichtig zu seyn, und nur solche als echt anzuerkennen, die in der alleinigen Niederlage für Syrien in Laibach bei Hrn. **Matth. Kraschowitz**, und in Gills bei **Joseph Novak** zu haben sind.

Die Preise sind mit Holzschrauben 1 fl. 40 Kr., 2 fl. 30 Kr. und 3 fl.; mit Eisenschrauben 3 fl. und 4 fl.; mit Messingschrauben 3 fl. 30 Kr. und 5 fl.

Z. 1603. (2)

Einige Lehrlingmädchen

können bei mir sogleich in die Lehre treten. Auch kann ein in den Putzarbeiten erfahrenes Mädchen gegen einen angemessenen Tageslohn bei mir aufgenommen werden.

Theresa Vertl,
Putzmacherin am Hauptplaze in
Gregel'schen Hause Nr. 239 im 1.
Stock vorwärts.

3. 1568. (3)

K u n d m a c h u n g.

Von den fünfzig Gulden-Losen (Schuldverschreibungen) der k. k. Anleihe vom Jahre 1839, auf welche das gefertigte **Venediger** patentirte Großhandlungshaus **Cessionen** ausgegeben hat, wurde ein großer Theil in den Serien- und Nummern-Ziehungen, die am 1. Junius und 1. September d. J. Statt fanden, verlost; das Großhandlungshaus macht daher die Einladung, die Gewinn-Antheile der gedachten **Cessionen**, entweder an seiner Casse in **Venedig**, oder in seinem Comptoir in **Wien**, Kärntnerstraße, im Ritter v. Wittmann'schen Hause Nr. 1049, erheben zu lassen.

Die sechste Ziehung der k. k. Anleihe vom Jahre 1839 erfolgt am 1. December d. J.

Die nicht verlostten Cessionen werden auf Verlangen wieder zurückgekauft.

Wien am 10. September 1842.

G. M. Perissutti,
patentirter Großhändler.

In Laibach sind derlei Cessionen zu haben bei **Thomschitz & Kham**.

3. 1587. (3)

Dank und Bitte.

Indem der gehorsamst Gefertigte Einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und verehrten Publikum für den seiner Restauration bisher geschenkten gütigen Zuspruch seinen innigsten Dank zollt, gibt er sich die Ehre, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß er sein Locale im ständischen Redoutengebäude wieder bezogen habe, wo er fortan sich eifrigst bestreben wird, seine hohen und verehrten Gäste jederzeit mit einer guten Auswahl trefflich zubereiteter Speisen, gesunder, echter Getränke, sowohl Mittags als Abends, prompt und billig zu bedienen.

Nebst guten und gesunden Weinen wird auch gut abgelagertes Bier, sowohl in seinem Locale als auch über die Gasse bei ihm ausgeschenkt. Er empfiehlt sich daher einem geneigten Zuspruch.

Ergebenster

Anton Kanzelly,

Traiteur im ständ. Redoutengebäude.

3. 1605. (2)

Wiesen-Verkauf.

Eine zweimähige Wiese, von der besten Heuleba, und im Pomerio, ist aus freier Hand täglich zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren in der Tyrnau-Vorstadt Nr. 41, oder bei Joseph Marouth, Capuziner-Vorstadt Nr. 13.

Literarische Anzeigen.

3. 1554. (3)

In der Buchhandlung des **Ignaz Edlen v. Kleinmayr** in Laibach ist noch fortwährend vorrätzig:

Zintepulver von Kaiser
in Packeten zu 10 und 6 Kreuzer.

Zinctur zur Ausbringung

der Flecken von Pech, allen Fetten, Tabak, Zinte, Wein, Del, Firniß ic. aus Wollstoffen. Man beneht derlei Flecken mit einigen Tropfen dieser Zinctur und reibt selbe mit einem Stückchen Tuch. Der Schmutz auf den Rockkrägen wird mit der Zinctur aufgeweicht, dann abgeschabt und herrach erst mit einem Tuchlappen abgerieben.

N. B. Flecken bei Seidenzeugen werden ebenfalls angelegt und mit einem weißen Leinwandstückchen überrieben.

Auf Sammetstoff dürfen die Tropfen auf den Fettfleck ic. bloß darauf gegeben werden, ohne zu reiben.

Für Wolle das Fläschchen zu 12 kr. C. M., für Seiden zu 20 kr. C. M.

Wenn die Zinctur aus Kälte stockt, so ist sie warm zu machen.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1613. (1) Nr. 6000.

Die Verpachtung der Bespeisung der, in den Arresten der hierorts im Hause Nr. 176 in der deutschen Gasse befindlichen Militärpolizei-Quasikaserne zu Verhaft kommenden Individuen, wird am 18. October l. J. um 11 Uhr Vormittags in der magistratlichen Rathsstube Statt haben; wozu Unternehmungslustige mit dem Beisatze geladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bei dem Magistrate eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Raibach am 28. September 1842.

3. 1617. (1) ad 7338 XVI Nr. 11924/1786.
K u n d m a c h u n g.

In der Concurs-Verlautbarung zur Wiederbesetzung der, bei dem k. k. Bezirks-Commissariate in Capo d' Istria erledigten Rentmeisters-Stelle vom 14. d. M., Zohl 11924, ist die Verpflichtung zur Leistung der Dienstcaution mit dem unrichtigen Betrage von Acht-hundert Gulden M. M. aufgenommen worden, da mit dieser Dienststelle die Verpflichtung zur Leistung einer Cautio von Ein-tausend Gulden M. M. verbunden ist. — Hievon werden nachträglich die dießfälligen Bewerber zu ihrer Wissenschaft und Darnach-sichtung in Kenntniß gesetzt. — Von der k. k. k. Küstenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, Triest am 29. September 1842.

3. 1612. (1) Nr. 10064/1809.

K u n d m a c h u n g
 der k. k. Küstenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Zur Lieferung des Bekleidungs-Materials, oder der fertigen Montouren für die k. k. Gränz-Wache im Küstenlande, wird eine Versteigerungs-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte, auf Grundlage der hiefür weiter unten bezeichneten allgemeinen und besondern Lieferungsbedingungen abgehalten werden. — Die Offerte, deren Eröffnung am 20. October l. J., Mittags um 12 Uhr, Statt finden wird, müssen beim Präsidium der k. k. Küstenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Triest, contrada del Lazzaretto vecchio, Nr. 1029 im 2. Stocke, versiegelt mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung (des Bekleidungs-Materials), (der fertigen Montouren) für die k. k. Küstenländische Gränz-Wache im Verwaltungs-Jahre 1843“ und mit dem entfallenden 10% Badium, oder mit dem Depo-

sitenscheine über dessen, bei einer der im Absatz 5 der allgemeinen Lieferungsbedingungen erwähnten Gefäßscassen geschehenen Erlag, überreicht werden. — Die Lieferung wird demjenigen überlassen werden, dessen Anbot sich mit Rücksicht auf die beigebrachten Muster und bedungenen Preise für das Aerar am entsprechendsten darstellt. — Triest am 5. September 1842. —
Allgemeine Lieferungsbedingungen.
 1. Zur Lieferung des Bekleidungs-Materials, oder der fertigen Montouren wird nur derjenige zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. —
 2. Im Namen eines Dritten kann bloß gegen Beibringung einer gerichtlich legalisirten Vollmacht, welche auf dieß Geschäft speziell lautet, verhandelt werden. —
 3. Der Anbot ist für den Differenten vom Tage der Ueberreichung an bis zur Bekanntmachung der Entscheidung hierüber, welche jedoch mit thunlichster Beschleunigung zugesichert wird, rechtsverbindlich, der Different hat daher in dieser Beziehung ausdrücklich auf die Wohlthat des §. 862 a. b. G. in seiner Offerte Verzicht zu leisten. — Der Contract wird beiderseits als definitiv abgeschlossen betrachtet, sobald dem Bestbieter die Verständigung über die Annahme seines Angebotes eingehändigt wird. Diese Einhäudigung kann entweder an den Differenten, oder wenn die Cameral-Gefällen-Verwaltung solche unpassend fände, mit gleicher Rechtswirkung an die Ortsobrigkeit des Wohnortes des Anbieters, geschehen. —
 4. Erstehen die Lieferung Mehrere in Gesellschaft, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand, Alle für Einen und Einer für Alle. Der Erstgefertigte wird in solchen Fällen als Nachhaber und Geschäftsführer in allen auf das Geschäft Bezug habenden ämlichen Verhandlungen behandelt. Er hat namentlich das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht einen anderen Willen ausdrücklich erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht auf den Nächstgefertigten, bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft, über. —
 5. Mit jedem Anbote ist ein Reugeld von 10% des Gesamtbetrages der angebotenen Lieferung entweder in Barem, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder endlich mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letztern ämlich vidirten fideijussorischen Urkunde, entweder bei der

k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse zu Triest, Grätz, Wien, Brünn und Prag, oder bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungscasse in Laibach zu erlegen, welches Reugeld, falls der Anbot genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungs-Caution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt wird. Der Caffeempfangschein über das erlegte Badium ist, wie bereits erwähnt, der Offerte beizuschließen. — Wird die Caution in Barem oder in einer Schuldverschreibung geleistet, so ist der Unternehmer verpflichtet, über diese Caution zu Gunsten des Aerrars eine besondere, von zwei Zeugen mitunterfertigte gestämpelte Widmungsurkunde auszustellen (die, wenn sie von einer andern Provinz eingefendet wird, auch gehörig legalisirt seyn muß), worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Gefälls-Aerrar das Pfandrecht auf die bei der Caffe deponirte Barschaft oder Schuldverschreibung, ohne eine Novation übertragen, und diesen baren Betrag oder diese Obligation als Caution für die übernommene Lieferung bestellen wolle, und zwar der Art, daß das Aerrar sich aus der Barschaft oder Obligation, ohne weitere Rechtsprocedur, entschädigen könne. Wird die Caution durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Cautionsbetrag binnen 14 Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß seine Caution angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigenfalls der Unternehmer als vertragsbrüchig behandelt wird. — 6. Da bei der Wahl der Offerte nicht sowohl auf den geringsten Anbot, sondern vielmehr auf die Preiswürdigkeit desselben gesehen werden wird, so hat der Different seiner Offerte Muster der verschiedenen Tuchgattungen, des Zwillichs, dann der russischen und Futterleinwand, nach welchen er das Materiale oder die fertigen Montouren liefern will, von wenigstens $\frac{1}{4}$ Br. Elle beizuschließen. Auf diesen Mustern ist der Preis innerhalb der in den Absätzen 4 und 12 der besondern Bedingnisse festgesetzten Größen, mit der Unterschrift des Differenten versehen, und mit Buchstaben geschrieben anzufesteln. — 7. Die Offerte müssen die Klausel enthalten, daß der Different sich allen Lieferungsbedingungen unterziehe, und müssen von ihm eigenhändig, unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, unterfertigt seyn. Parteien, welche nicht schreiben können, haben die Offerte mit ihrem Handzei-

chen zu unterfertigen, und dieselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nicht nach diesen Bestimmungen abgefaßt sind, namentlich solche, die den Preis nicht bestimmt, sondern nur in einem gewissen Nachlasse gegen andere Anbote ausdrücken, oder solche, die wesentlich abweichende Contractsbedingungen enthalten, oder endlich nach Ablauf des Schlußtermins (20. October 1842) überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 8. Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ferner das Recht vorbehalten, bei der Annahme des Angebotes den einen oder den andern ausgetobenen Gegenstand von der Lieferung ganz oder zum Theile auszuschließen. — 9. Die Abstellung hat an das k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomat zu Triest, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, und zwar unter genauester Zuhaltung der Lieferungsstermine zu geschehen. — 10. Die Entscheidung über die Annehmbarkeit der Lieferungsgegenstände steht der, aus Beamten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und einem oder mehreren besideten Sachverständigen zusammengesetzten Commission zu. Der Contrahent ist verpflichtet, entweder persönlich, oder mittels eines gehörig Bevollmächtigten bei der commissionellen Liberalnahme zu erscheinen, und sich dem Ausspruche der Commission über den Befund der dem Contracte nicht vollkommen entsprechenden Lieferung unbedingd zu unterwerfen. Diese Commission ist berechtigt, hinsichtlich der Haltbarkeit der Farbe in natura oder in fertigen Kleidungsstücken gelieferten Tücher jene chemischen Mittel anzuwenden, durch welche die Echtfärbigkeit derselben geprüft werden kann. — 11. Das für unannehmbar erklärte Lieferungsobject muß in der ganzen Quantität, welche mit Rücksicht auf den, als vertragsmäßig übernommenen Theil an der ganzen bedungenen Partie abgeht, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Commissionärs-Ausspruches über die Unannehmbarkeit des abgestellten und daher zurückzunehmenden Objectes an gerechnet, um so gewisser mit vertragsmäßig Annehmbarem ersetzt werden, als man sonst den Unternehmer, wenn derselbe bei der Nachlieferung ein unqualitätsmäßiges Object abstellen sollte, vertragsbrüchig erklären, und das Weitere nach dem 13. Absätze dieser Lieferungs-Bedingnisse einleiten würde. — 12. Die Bezahlung für die gelieferten Gegenstände wird gleich nach der Ueber-

nahme auch des theilweisen Lieferungs-Objectes, gegen eine mit der Uebernahmebestätigung versehene, gehörig gestämpelte Quittung des Unternehmers bei jener Gefällscaffe Statt finden, die seinem Wohnorte am nächsten liegt, wenn er das Geld bei einer andern Gefällscaffe erheben zu wollen nicht ausdrücklich erklärt.

— 13. Wenn der Unternehmer die Lieferungs-terminen nicht genau einhält, das zurückgestoßene Materiale nicht mit contractmäßigem in der bedungenen Frist ersetzt, und überhaupt den Vertrag nicht genau einhält, oder wenn es sich nach Abschluß des Vertrages offenbaren sollte, daß der Person des Unternehmers ein gesetzliches Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme und Fortsetzung der Lieferung ausschließt, entgegen steht, so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht, nach freier Wahl alles dasjenige zu verfügen, was zum unaufgehaltenen Vollzuge des Contractes, oder zur Abwendung eines Avarial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die dießfälligen ämtlichen Vorkehrungen, worunter auch eine ganz neue Anschaffung in oder außer dem Wege der Versteigerung, jedoch mit Beiziehung einer Gerichtsperson, begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, der gegen die ausgewiesenen Kosten, und gegen die größern Kaufauslagen keine wie immer geartete Einwendung machen darf, sondern vielmehr für die volle Entschädigung des durch den Contractbruch dem Avarial zugefügten Nachtheiles, nicht nur mit der Caution, sondern auch mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet; doch bleibt demselben unbenommen, seine Ansprüche gegen das Avarial im Rechtswege geltend zu machen. — 14. Eine förmliche Cession des Contractes, so, daß der Unternehmer die eingegangenen Verpflichtungen an einen Andern überträgt und sich hievon löszählt, kann nur mit Bewilligung der Cameral-Gefällen-Verwaltung geschehen. Dagegen unterliegt die Annahme von Gesellschaftern unter der bedungenen Solidarhaftung keinem Anstande. — 15. Für den Fall, als die Lieferung der Materialgegenstände oder der fertigen Montoursstücke aus einem Orte im österreichischen Zollverbände nach Triest geschehen sollte, wird hiefür gegen Beobachtung der gehörigen Vorsichten die Befreiung von Entrichtung des Ausfuhrzollses, und für den Fall, daß ein Theil der Lieferung ausgestoßen werden sollte, für den in das Zollgebiet zurückkehrenden Theil auch die Befreiung vom Einfuhr-Zolle zugesichert. —

Als wesentliche Bedingung dieser Befreiung wird jedoch festgesetzt, daß die in den Zollausschluß von Triest gelangenden, und entweder bei einem Amte im Zollgebiete oder an der Zolllinie der vorschristmäßigen Amtshandlung unterzogenen, mit den zollämtlichen Siegeln versehenen Materialgegenstände oder fertigen Montoursstücke unmittelbar zum Hauptzollamt Triest gestellt, und dieselben fortan in Amtshänden belassen, daher auch der allfällig ausgestoßene und nach dem Wunsche des Unternehmers in das Zollgebiet rückkehrende Theil unmittelbar vom Hauptzollamte an jenes Amt im Zollgebiete, welches der Contractant benennen wird, zur weiteren Amtshandlung angewiesen werde. Die Transportkosten, so wie das Weg-, Zettel- und Siegelgeld hat der Unternehmer selbst zu bestreiten. Der Contract wird in den drei Partien ausgefertigt, von beiden vertragschließenden Theilen und von zwei Zeugen unterschrieben; ein Pare auf Kosten des Unternehmers, auf vorschristmäßigem Stempel versehen, wird von der Gefällsbehörde zum Rechnungsbelege, und ein ungestämpeltes zum sonstigem Gebrauche zurückbehalten; das zweite ungestämpelte Exemplar aber dem Lieferanten bei Fertigung des Vertrages eingehändigt. — Besondere Bedingungen. I. Zur Lieferung des Materials. Der zu liefernde Bedarf besteht in: 1. a) 781 $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen dunkelgrünem Tuche, b) 882 Ellen lichtgraumelirtem Mantel-Tuche, c) 866 Ellen dunkelgraumelirtem Tuche für Beinkleider, d) 70 $\frac{1}{32}$ Ellen kaisergelbem Tuche, e) 1569 $\frac{1}{4}$ Ellen Futterzwisch, f) 645 $\frac{3}{4}$ Ellen Futterleinwand, g) 2403 $\frac{1}{4}$ Ellen russischer Leinwand, h) 626 $\frac{1}{12}$ Duzend gelbmetallenen großen Knöpfen, i) 75 $\frac{8}{12}$ Duzend gelbmetallenen kleinen Knöpfen und k) 899 $\frac{2}{12}$ Duzend beinernen Knöpfen. — 2. Hierauf kann entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Gattungen dieser Lieferungsgegenstände geboten werden. — 3. Das Neugeld besteht: in Conventions-Münze, ad a) in 114 fl. 35 kr., ad b) in 127 fl. 53 kr., ad c) in 121 fl. 14 kr., ad d) in 10 fl. 16 kr., ad e) in 30 fl. 4 kr., ad f) in 9 fl. 41 kr., ad g) in 64 fl. 5 kr., ad h) in 5 fl. 2 kr., ad i) in 20 kr., ad k) in 1 fl. 52 kr., zusammen in 485 fl. 2 kr. Conv. Münze. — 4. Der Fiscoalpreis wird folgendermaßen festgesetzt: a) für eine Wiener Elle dunkelgrünen Tuches mit 1 fl. 14 kr. bis 1 fl. 28 kr., b) für eine Elle lichtgraumelirten Tuches mit 1 fl. 16 kr. — 1 fl. 27 kr., c) für eine Elle dunkelgrau-

melirten Tuches mit 1 fl. 16 kr. — 1 fl. 24 kr., d) für eine Elle kaisergelben Tuches mit 1 fl. 24 kr. — 1 fl. 28 kr., e) für eine Elle Futterzwisch mit 11 — 11½ kr., f) für eine Elle Futterleinwand mit 8½ — 9 kr., g) für eine Elle russische Leinwand mit 14 — 16 kr., h) für ein Duzend gelbmetallener großer Knöpfe mit 4½ — 4¾ kr., i) für ein Duzend gelbmetallener kleiner Knöpfe mit 2½ — 2¾ kr., k) für ein Duzend beinener Knöpfe mit 1¼ kr. — 5. Sämmtliche Tuchgattungen müssen in gut genästem und appretirten Zustande abgestellt werden und ohne Einrechnung der Enden 1¼ Wiener Ellen, das kaisergelbe Tuch aber ¾ Wiener Ellen breit seyn. — Die Uebersbreite wird der Länge nicht eingerechnet, Tuchstücke von geringerer Breite, jedoch keinesfalls unter 1¼ breit, werden, insofern daraus die Verfertigung der nöthigen Kleidungsstücke möglich ist, worüber die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung sich die Entscheidung vorbehalten, angenommen, die abgängige Breite muß aber verhältnißmäßig in der Länge ersetzt werden. — 6. Die zu liefernden Tücher müssen aus echter, guter Schafwolle, von der gehörigen Mischung aus Sommer- und Winterwolle erzeugt werden, von nicht zu grobem, ungleichem Gespunste, dichtgewebt, wohl gewalkt, gehörig geschoren, weder fadenscheinig, knöpfig, löcherig, wolkrizig oder schabenfräßig, noch gumirt, geleimt, oder mit Erde und Kreide zugerichtet, sondern von einer natürlichen, unverfälschten Fabrication, folglich wohl bedeckt, kernhaft, griffig und flüßig seyn. Die Tücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die graumelirten Tücher müssen von gleicher Melirung und die gefärbten Tücher durchaus von einerlei Farbe, hiernächst aber eben so wie die grauen, mit nicht corrosiven Ingredienzen, mithin im Loden gut und echt gefärbt seyn und die chemische Probe bestehen. — 7. Sowohl der Zwisch, die Futterleinwand, als die russische Leinwand müssen aus unverfälschtem Material, von kernhaftem reinem Gespunste erzeugt, dicht eingestellt und fest geschlagen, nicht schütter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadenschnitten oder Webernestern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdieß im Garne gescheltet, dabei keine morschen Flecken entstanden, und keine schädlichen Zuthaten angewendet, die beiden ersten eine Elle, die russische Leinwand aber dreiviertel Ellen breit und gut eingelassen seyn. — 8. Die metallenen Knöpfe müssen mit gut

haltbaren D. h. In versehen seyn, und die beizernen Knöpfe müssen aus festem, daher nicht faulem oder morschen Horn- oder Knochengattungen bestehen. — II. Zur Lieferung fertiger Montouren. 9. Der Bedarf besteht in: a) 15 Marinär-Mänteln, b) 196 gewöhnlichen Mänteln, c) 187 Tuchröcken, d) 40 Tuchjacken, e) 433 Tuchhosen, f) 69 Sommerröcken, g) 63 Sommerjacken und h) 421 Sommerhosen. — 10. Hierauf kann entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Montours-Gattungen geboten werden. — 11. Das Reugeld besteht: in Conventions-Münze, ad a) in 18 fl. 45 kr., ad b) in 122 fl. 30 kr., ad c) in 121 fl. 33 kr., ad d) in 14 fl. 40 kr., ad e) in 115 fl. 28 kr., ad f) in 16 fl. 47 kr., ad g) in 7 fl. 33 kr., ad h) in 49 fl. 7 kr., zusammen in 466 fl. 23 kr. Conv. Münze. — 12. Der Fiscalpreis für die Montouren im fertigen Zustande wird folgendermaßen festgesetzt und zwar: a) für einen Marinär-Mantel 12 fl. 30 kr. bis 13 fl. 30 kr., b) für einen Tuchmantel 6 fl. 15 kr. — 8 fl., c) für einen Tuchrock 6 fl. 30 kr. — 7 fl. 30 kr., d) für eine Tuchjacke 3 fl. 40 kr. — 4 fl. 30 kr., e) für ein Beinkleid 2 fl. 40 kr. — 3 fl., f) für einen Sommerrock 2 fl. 26 kr. — 3 fl. 25 kr., g) für eine Sommerjacke 1 fl. 12 kr. — 2 fl. 15 kr., h) für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 10 kr. — 1 fl. 40 kr. — 13. Ein Drittheil der Montouren muß nach einem größeren, ein Drittheil nach einem mittlern und ein Drittheil nach einem kleineren Maßstabe geliefert werden. — Die verschiedenen Größen dieser Montouren sind aus dem weiter unten folgenden Ausweise zu ersehen. — 14. Die Röcke und Mäntel müssen besonders unter den Achseln, die Beinkleider aber im Kreuze bequem seyn, damit der Mann die Hände leicht bewegen, den Mantel über den Tuchrock anziehen könne, und im Schritte nicht gehindert werde. Auch muß bei allen Kleidungsstücken jede ungewöhnliche Anstüftung vermieden werden. — 15. Die fertigen Montouren sind nach Maßgabe des Bedarfes und zwar binnen 4 Wochen vom Tage der jedesmaligen Bestellung, das Materiale aber in der ganzen vorne aufgeführten Menge, insoferne dieselbe bestellt wird, in 3 Wochen, vom Tage der Bekanntgebung der angenommenen Offerte zu liefern. — 16. Der Contractant ist verpflichtet, außer den in den Absätzen 1 und 9 dieser besonderen Bedingungen erwähnten Quantitäten an Materiale oder

Montouren noch den allfälligen Mehrbedarf im Laufe des Verwaltungsjahres 1843 auf je desmaliges Verlangen der Cameral-Gefällen-Verwaltung binnen der im Absätze 15 festgesetzten Abstellungsfristen, und zu den contractmäßigen Preisen zu liefern. — 17. Endlich wird ausdrücklich festgesetzt, daß für den Fall des Nichtbedarfes des vorken, der Licitationsaus-schreibung zum Grunde gelegten Quantums an Lieferungsgegenständen, der Cameral-Geo-

fallen-Verwaltung das Recht vorbehalten bleibe, den Bedarf in einem oder in dem anderen Lieferungszeitraume, oder im Ganzen zu mäßigen und darnach die Bestellungen einzurichten, ohne daß ihm das Recht zustände, aus der Mäßigung des Bedarfes und rücksichtlich der Bestellungen eine Entschädigung anzusprechen. — Triest am 5. September 1842.

Material = Erforderniß und Längenmaß

für die einzelnen Gränzwach-Montoursstücke.

	Flein			Vielgrünes Tuch eingelassen $7\frac{1}{16}$ breit	Grünes Tuch eingelassen $7\frac{1}{16}$ breit	Roisergelbes Tuch $\frac{6}{4}$ breit	Dunkelgrünes Tuch eingelassen $7\frac{1}{16}$ breit	Zwilling $\frac{3}{4}$ breit	Ruffische Leinwand $\frac{3}{4}$ breit	Butterleinwand $\frac{3}{4}$ breit	Große messingene Knöpfe	Kleine messingene Knöpfe	Seinerne Knöpfe
	mittel	groß											
	Länge												
R o l l			D u z e n d										
1 Mantel	49	51 $\frac{1}{2}$	54	4 $\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{64}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	—	1 $\frac{1}{12}$	—	—
1 Tuchrock	38	39 $\frac{1}{2}$	41	—	3 $\frac{3}{4}$	$\frac{20}{64}$	—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	2	$\frac{4}{12}$	—
1 Tuchjacke	22	23	24	—	2	$\frac{12}{64}$	—	2 $\frac{1}{2}$	—	—	1	$\frac{3}{12}$	—
1 Tuchhosen	42	43 $\frac{1}{2}$	45	—	—	—	2	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	$\frac{10}{12}$
1 Sommerrock	38	39 $\frac{1}{2}$	41	—	—	$\frac{1}{128}$	—	—	7	2 $\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{16}{12}$
1 Sommerjacke	22	23	24	—	—	$\frac{1}{128}$	—	—	3 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	—	—	$\frac{14}{12}$
1 Sommerhosen	42	43 $\frac{1}{2}$	45	—	—	—	—	—	4	$\frac{3}{4}$	—	—	$\frac{10}{12}$

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1614. (1)

Annonce.

Bei einer Bezirksherrschaft wird mit 1. Jänner 1843 die Stelle des Bezirks-Commissärs, welcher zugleich Bezirksrichter ist, erledigt.

Auskunft hierüber erteilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1611. (1)

Ein Knabe, der deutsch spricht und die Berggoldkunst erlernen will, kann als Lehrling Unterkunft finden beim Berggolder Matschek, am Platz Nr. 7, im Zeschko'schen Hause.

Literarische Anzeigen.

3. 1602. (1)

Bei **Georg Lercher**, Buchhändler in Raibach, sind nachstehende empfehlenswerthe Werke vorräthig:

Wilson, Eras m., Compendium der Anatomie des Menschen. Mit 150 in den Text eingedruckten Abbildungen. In 7 Lieferungen. 1te bis 4te Lieferung sind erschienen à 45 fr.

Schinger, Mar., Die deutsche Sprache und ihre Literatur, 3 Bände. Stuttgart, brosch. 8 fl. 15 fr.

Ariost's rasender Roland. Neu übersetzt von Herm. Kurz. 3 Bände mit Kupfern. 2 fl. 38 fr.

Tasso's, Torquato, befreites Jerusalem. Uebersetzt von Dr. Duttenhofer. 2 Theile, mit Stahlstichen. brosch. 1 fl. 30 fr.

Dante Alighieri's göttliche Comödie. Uebersetzt von Gusek. Mit einem Stahlstich 1 fl. 30 fr.

Böttiger, Dor. R., Geschichte des deutschen Volkes und des deutschen Landes. Für Schule und Haus und für Gebildete überhaupt. Zweite verbesserte Auflage. Mit 12 Stahlstichen. 3 fl.

Schedels, J. C., vollständiges allgemeines Waren-Lexicon für Kaufleute, Commissionäre, Fabrikanten, Mäkler und Geschäftleute, so wie für alle, welche sich in der Warenkunde unterrichten wollen. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Bände (1525 Seiten stark). Leipzig geb. 8 fl.

3. 1601. (2)

Bei **Georg Zercher**, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Als sehr brauchbar ist mit Recht zu empfehlen: Die Neunte verbesserte Auflage von:

W. G. Campe
gemeinnütziger Briefsteller
für alle Fälle des menschlichen Lebens, mit Angabe der Titulaturen für alle Stände. 8. br. Preis 45 kr.

Dieser Briefsteller enthält 160 Briefmuster, wie auch 72 Formulare zu Kauf-, Mieth-, Pacht-, und Lehr-Contracten, Erbverträge, Testamente, Schuldverschreibungen, Quittungen, Vollmachten, Anweisungen, Wechsel und Acten etc. — Für die bürgerlichen Verhältnisse.

3. 1448. (3)

Eine höchst interessante und nützliche Schrift, insbesondere für Metallwaren-Erzeuger und Metallarbeiter:

Frauensteins
einfache hydro-electrische
Contact-Vergoldung und
Versilberung,

oder:
allereinfachste, schnellste und wohlfeilste
galvanische Vergoldung und Ver-
silberung

ohne Apparat auf nassem Wege,
für jeden **Gewerbsmann** anwendbar,

wobei man in Zeit von einer Minute durch bloßes Eintauchen in die Flüssigkeit, mit Ersparung

von $\frac{1}{10}$ an edlem Metalle gegen die alte Methode, jeden Gegenstand schön und dauerhaft vergolden und versilbern kann.

Mit mehreren Abbildungen und in Natura vergoldeten und versilberten Metallblechen.

gr. 8. Gräß. 1842. Preis 48 kr. C. M.

In dieser Schrift werden zuerst alle auf die galvanische Vergoldung, Versilberung; u. s. w. bezüglichen Erfahrungen und Versuche nach de la Rive, Elkington, Ruolz, Böttcher, Dr. Kaiser u. a. m., nebst den nöthigen Abbildungen der galvanischen Apparate mitgetheilt, und am Schlusse das höchst einfache Verfahren der Vergoldung und Versilberung nach Frankestein, ohne allen Apparat, (bloß durch die Berührung mit einem electropositiven Metalle auf nassem Wege) practisch, und für jeden Gewerbsmann sogleich ausführbar beschrieben, so daß diese Vergoldungs- und Versilberungsmethode nunmehr in Kurzem die allgemeinste Anwendung finden kann.

Die in Natura beigefügten Proben von vergoldeten und versilberten Metallen werden Jedermann auf das Ueberraschendste befriedigen.

Zu beziehen im Wrae des Buchhandels durch die **Leopold Paternoli'sche** Buchhandlung in Laibach gegen portofreie Einsendung des Betrages pr. 48 kr. C. M.

3. 1569. (3)

In **Leopold Paternoli's** Buch, Kunst- und Musikalienhandlung am Hauptplatze, sind zu haben:

Der
Vaterlands-Liebe
reinstes Opfer,

oder
Rettung der Alt- und Neustadt Prags
im 17ten Jahrhundert.

Von
L. A. Kraus.
12. Znaim 1842. brosch. 24 kr. C. M.

Geistliche Rose.
Gebet- und Erbauungsbuch
für katholische Christen,

zur
Verehrung der schmerzhaften
Mutter Gottes Maria.

Mit Holzstich.
12. Znaim 1842. 8 fr.
auf Velinpapier 10 fr.
Ist verschieden gebunden vorrätzig.

3. 1530. (3)

Im Verlage des **Joseph Blasnik**, Buchdrucker, am Raan Nr. 190, ist erschienen und bei **Ignaz Edlen v. Kleinmayr**, Buchhändler in Laibach, zu haben:

PROPRIUM

Missarum dioecesis Labacensis Missali Romano additarum.

Editio tertia correcta et aucta.

Preis 50 kr. C. M.

3. 1567. (3)

Einladung

zur Pränumeration auf **Kuffner's** belletristische Schriften in einer neuen, höchst eleganten und wohlfeilen Ausgabe.

Im Verlage der Buchhandlung von **Ignaz Klang** in Wien ist erschienen, und bei **Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr**, Buchhändler in Laibach, zu haben:

Der erste Band von:

Chr. Kuffner's

erzählende Schriften,

dramatische und lyrische Dichtungen.

Ausgabe letzter Hand.

In **10** Bänden.

Schiller-Format, kl. 8, der äußern Ausstattung nach ganz gleich der neuesten Original-Ausgabe der **Kozebue'schen Theater**, auf feinstem Maschinen-Wellpapier, mit größter typographischer Sorgfalt und Eleganz (auf Handpressen) gedruckt.

Das ganze Werk wird längstens bis zum nächsten Frühjahr vollendet seyn.

Am 15. jeden Monats, vom September d. J. angefangen, erscheint ein Band à 300 — 320 Seiten stark, und wird in Umschlag broschirt ausgegeben.

Der Pränumerationspreis für alle **10** Bände ist nur **5 fl. C. M.!!** bei Empfang des ersten Bandes zu erlegen, und bis zum Erscheinen des 5. Ban-

des gültig, indem sodann der bedeutend erhöhte Ladenpreis von 7 fl. 30 kr. C. M. eintreten wird.

Kuffner's Name ist allen Gebildeten unserer Nation zu bekannt, als daß es nöthig wäre, hier etwas zu seinem Lobe beizufügen. Durch das Studium der Classiker, der ewigen Muster alles Schönen und Großen, genährt, zu dessen Förderung er selbst so viel beitrug, begleitete er unsere Literatur von ihren früheren bis in die neueste Epoche. Gleich weit entfernt von gelehrter Trockenheit, wie von seichter Oberflächlichkeit, versuchte er sich vielseitig, und immer mit Glück, in den verschiedensten Gebieten. In einer Zeit, wie die unsere, welche mehr sammelt als schafft, wo Gesamtausgaben, neue Auflagen, Nachlässe, Briefwechsel u. dgl. mit einander wetteifern, muß es für die ganze Lesewelt von größtem Interesse seyn, wenn ein Schriftsteller, wie **Ch. Kuffner**, auf welchen unser Vaterland mit gerechtem Selbstgeföhle hinweisen kann, es selbst übernimmt, die vorzüglichsten, theils neu bearbeiteten, theils bisher noch ungedruckten, seiner Schriften auszuwählen, zu sammeln und dem Publikum zu übergeben. Hier, wo das größere Publicum vorzugsweise im Auge behalten wurde, erscheinen, mit Ausschluß seiner mehr wissenschaftlichen Werke, die Romane, Erzählungen, Novellen, Märchen, Sagen, Dichtungen, humoristischen u. a. Aufsätze, und so kann sich bei diesem Reichthume des Inhaltes gewiß Jeder, dem es um einen abwechselnden und veredelnden Genuß, dem es nicht bloß um flüchtige Unterhaltung, sondern auch um geistige Befriedigung zu thun ist, die angenehmste Lectüre versprechen.

Bei **Ignaz Al. Edlen v. Kleinmayr**, Buchhändler in Laibach, wird Pränumeration angenommen auf:

Aug. Wilh. Iffland's
sämmliche

dramatische Werke.

Nebst Leben des Verfassers, dann Porträt und Facsimile im Stahlstich. Schiller-Format, in **24** Bänden, klein = Octav.

Auch dieses Werk erscheint im Verlage der gefertigten Buchhandlung, der äußern Ausstattung nach ganz gleich der neuesten Original-Ausgabe der **Kozebue'schen Theater**, auf feinstem Maschinen-Wellpapier, mit neuen deutlichen Lettern und größter typographischer Eleganz auf Schnellpressen correct gedruckt, und das ganze Werk wird längstens binnen 10 Monaten vollendet seyn, da jeden 14ten Tag, vom 1. October angefangen, ein Band beiläufig 250 Seiten stark, im Umschlag broschirt ausgegeben wird.

Jeder Band kostet nur **20** fr. C. M.!!

Bei Empfang des ersten Bandes ist der letzte Band voranzuzahlen.

Wer für das Ganze im Vorhinein pränumerirt, hat nur 6 fl. C. M. zu zahlen!!

Ein Preis, der mehr als heispiellos billig ist, aber nur bis zum Erscheinen des 10ten Bandes Statt findet.

Island! welchem Freunde des Theaters, der Literatur, ja der Bildung überhaupt ist nicht dieser Name ehrwürdig? „Seine Jäger — Dienstpflicht — Elise von Balberg — Hagestolzen — Aussteuer — Selbstbeherrschung — Neu Spieler — Mann von Wort — Herbsttage“ u. s. w. sind unzählige Male auf unserer Hofbühne mit immer gleichem außerordentlichen Beifalle wiederholt worden. Die modernsten Dramen zeigen wieder ein Bestreben, auf den Weg der Natur zurückzukehren, den Island zuerst so erfolgreich eingeschlagen, und so wird keine Zeit und kein Wechsel jemals seinen Werth vermindern oder vertilgen.

Der Wunsch, alle Island'schen Theaterstücke in einer schönen, dem jetzigen Geschmack angemessenen billigen Ausgabe, besitzen zu können, ist, da keine der bisher erschienenen Ausgaben diesen Anforderungen auch nur entfernt entspricht, so oft ausgesprochen worden, daß wir uns zur Veranstaltung dieser, durch ihre Eleganz und Wohlfeilheit für alle Stände und Vermögens-Verhältnisse gleich geeigneten Ausgabe entschlossen haben.

Wir glauben daher, auf die lebhafteste Theilnahme zählen zu dürfen, indem wir hiezumit zur Pränumeration höflichst einladen.

**Buch- und Verlags-Handlung
von Ignaz Klang in Wien.**

In der **Ag. Edi. v. Kleinmayr'schen**
Buchhandlung ist zu haben:

Ackermann, Dr. F., *Introductio in libros sacros veteris foederis. Usibus academicis accomodata. Editio secundo.* Wien 1839. 3 fl.

Herbst, Dr. F. J., *Katholisches Exempelbuch, oder: Die Glaubenslehre in Beispielen. Ein Handbuch für Prediger, Katecheten und Religionslehrer. Zugleich ein christliches Haus- und Familienbuch; zweite verbesserte und vermehrte Auflage von Dr. M. Stadtbaur.* Regensburg 1840, 1841. komplett 7 fl. 30 kr.

Moehler, Dr. J. A., *Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Grundsätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnisschriften.* Fürste Auflage. Mainz 1838. 3 fl. 30 fr.

— *gesammelte Schriften und Aufsätze.* Herausgegeben von Dr. F. J. J. Dollinger. 2 Bände. Regensburg 1839, 1840. 4 fl. 30 fr.

Rippel, G., *Die Schönheit der katholischen Kirche, dargestellt in ihren äußern Gebräuchen, in und außer dem Gottesdienste, für das Christenvolk.* Neu bearbeitet und herausgegeben von Heinrich Humobon Mainz 1841. 1 fl. 20 fr.

Liebermann, F. L. B., *Institutiones theologicae V. Tom. Editio quinta emendatissima.* Mainz 1840. komplett 9 fl.

Permanederi, Dr. M., *Bibliotheca patristica, Tomus primus Patrologia generalis.* Landsbut 1841. 2 fl. 30 fr.

Reichenberger, P., *Pastoralanweisung nach den Bedürfnissen unseres Zeitalters.* 2. Ausgabe. Wien. 4 Bände komplett 10 fl.

Silbert, J. P., *Des heiligen Augustinus zwei und zwanzig Bücher von der Stadt Gottes.* 2 Bände. Wien 9 fl.

Sevon, S. H., *Geist der Kirche, oder die Pflichten des Clerus.* Aus dem Französischen von K. Zwickensflug. 4 Bände. Regensburg 1841. 7 fl.

Ferner ist daselbst zu haben:

Familienbibliothek

der

Deutschen Classiker.

Eine Anthologie in 100 Bänden.

Die bis jetzt erschienenen Bände enthalten: Lessing, Minna von Barnhelm und Emilie Galotti. Wieland's Oberon. Bürger's Gedichte. Goethe's Gedichte. Lessing's, Julius v. Pfessels poetische Werke. Schiller, Spaziergänge. G. Gerstenberg's ausgewählte Schriften. Gessner's beste Werke. Hebel's Schriften. Haller's Gedichte. Keller's Erzählungen und Fabeln. Sturz, beste Schriften. Musäus Volksmärchen und ausgewählte Werke. Mendelssohn's Phädon. Lichtwer's Fabeln. Claudius, der Wandbecker Bothe, Kleist, Käthchen von Heilbronn. Friedrich v. Hardenberg's (Novelis) Schriften. Engel's der Philosoph für die Welt, der Fürstenspiegel, Lorenz Stark und Engel's Dramen.